

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. März 1954	Nr. 6
------	---	-------

Tag	Inhalt:	Seite
20. 2. 54	(8) Verordnung über Gerichte für Sortenschutzstreitsachen	17
1. 3. 54	(9) Verordnung zur Durchführung des § 3 Absatz 1 Nummer 3 und der §§ 17, 18 des Schulverwaltungsgesetzes	17

(8) **Verordnung
über Gerichte für Sortenschutzstreitsachen.
Vom 20. Februar 1954.**

Auf Grund des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 540) wird verordnet:

§ 1

Als Gerichte für Sortenschutzstreitsachen werden bezeichnet:

- für die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt (Main), Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden
das Landgericht in Frankfurt (Main),
- für die Bezirke der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg
das Landgericht in Kassel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1954.

Der Hessische Minister der Justiz

Zinn

(9) **Verordnung
zur Durchführung des § 3 Absatz 1 Nummer 3
und der §§ 17, 18 des Schulverwaltungsgesetzes.
Vom 1. März 1954.**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 3 und der §§ 17, 18 des Schulverwaltungsgesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 131) — SchVG — in Ver-

bindung mit § 43 der Verordnung über die Bildung der Schulvorstände vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 9) — SchVorstVO — wird verordnet:

§ 1

Ergibt sich bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Verfahren zur Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten (Elternvertreter — § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und §§ 17, 18 SchVG), daß eine Schulart (§ 27 Absatz 4 SchVorstVO) im Schulvorstand ohne Elternvertreter sein würde, so erhöht sich für dieses Wahlverfahren und diese Schulart die gesetzliche Zahl der Elternvertreter um eins. Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen jeder Bewerber der Erziehungsberechtigten dieser Schulart erhalten hat (§§ 41, 42 SchVorstVO). Gewählt ist der Bewerber, der hiernach gewählt worden wäre, wenn nur die Mitglieder der Elternbeiräte dieser Schulart einen Elternvertreter zu wählen hätten.

§ 2

Für die Wahl der Lehrervertreter (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und §§ 17, 18 SchVG) gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Der Wahlausschuß stellt fest, wer nach §§ 1 und 2 gewählt ist.

§ 4

Erhöht sich nach §§ 1 und 2 die Zahl der Elternvertreter oder der Lehrervertreter, so erhöht sich für dieses Wahlverfahren die Zahl der Wahlmitglieder zusätzlich um weitere, bis die Zahlen der Wahlmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und §§ 17, 18 SchVG, der Elternvertreter und der Leh-

rervertreter gleich sind. Als Elternvertreter oder Lehrervertreter ist zusätzlich gewählt, wer nach den abgegebenen Stimmen gewählt worden wäre, wenn nach §§ 41, 42 SchVorstVO zusammen mit der gesetzlichen Zahl der Elternvertreter und der Lehrervertreter die zusätzliche Zahl hätte gewählt werden müssen.

§ 5

Der Wahlausschuß stellt fest,

1. wer nach § 4 zusätzlich als Elternvertreter oder Lehrervertreter gewählt ist,

2. wie viele Sitze nach § 4 zusätzlich auf die Wahlmitglieder des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und der §§ 17, 18 SchVG entfallen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 1954.

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Hennig